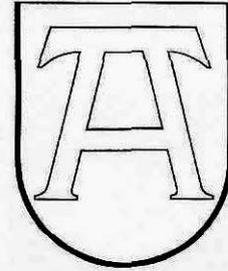


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 15.08.2025

Nummer: 17

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

78. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 229

79. Bekanntmachung gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung 231

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am Sonntag, den 14. September 2025, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden die Kommunalwahlen statt. Im Einzelnen weise ich gemäß § 33 Kommunalwahlordnung (KWahlO) auf Folgendes hin:

1. Die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl finden gemeinsam statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 erhalten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem sie zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten jeweils am Wahltag um 12:30 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1 in der Sekundarschule Marsberg, Trift 33, Raum 013 (EG)
Briefwahlvorstand 2 in der Sekundarschule Marsberg, Trift 33, Raum 018 (EG)
Briefwahlvorstand 3 im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Str. 8,
Sitzungssaal „Stiftskirche“ (1. OG Altbau)
Briefwahlvorstand 4 in der Sekundarschule Marsberg, Trift 33, Raum 019 (EG)

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich farblich wie folgt:

Landratswahl	:	goldgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Kreistagswahl	:	rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Bürgermeisterwahl	:	weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
Ratswahl	:	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Weiterhin sollen sie ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen, damit sie auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person ausweisen können.
4. Die Wähler haben für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl jeweils eine Stimme, die sie abgeben, indem sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können damit in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbriefumschlag an die Stadt Marsberg.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 16.00 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses (Eingang Altbau) eingeworfen werden.

6. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird gemäß § 107 a Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist gemäß § 107 a Absatz 3 StGB strafbar.

Der Bürgermeister



T. Schröder

Bekanntmachung

gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung

Anlässlich der Kommunalwahl am 14. September 2025 und der eventuellen Stichwahl des Landrates und/ oder Bürgermeisters am 28. September 2025 weise ich auf Folgendes hin:

Die unentgeltliche Einlieferung der von der Stadt Marsberg ausgestellten amtlichen Wahlbriefumschläge ist ausschließlich bei der Deutsche Post AG möglich.

Voraussetzung ist, dass es sich um keine besondere Versendungsform handelt und die Einlieferung innerhalb des Bundesgebietes erfolgt.

Der Bürgermeister



T. Schröder